Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5286/66

Bonn, den 17. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Regelung für Milchpulver für Futterzwecke und zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Verordnung Nr. 166/64/EWG betreffend Mischfuttermittel.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 9. März 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Regelung für Milchpulver für Futterzwecke und zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Verordnung Nr. 166/64/EWG betreffend Mischfuttermittel

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 20 Absatz 2 zweiter Satz und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Markorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 22 und 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 166/64/EWG [3]) sieht für Mischfuttermittel eine besondere Abschöpfungs- und Erstattungsregelung vor. Diese Regelung ist hauptsächlich dadurch gekennzeichnet, daß die Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge jeweils für einen Monat auf der Grundlage der Angaben über die 25 ersten Tage des Vormonats festgesetzt werden und daß diese Beträge für die Gültigkeitsdauer der Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz im voraus festgesetzt werden können.

Bei den bei der Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Milcherzeugnissen handelt es sich im wesentlichen um Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A III b) 1 des Anhangs II zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [4]). Für nicht weiter verarbeitetes Magermilchpulver gilt die in der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehene Regelung, wonach die Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge jeweils bei Änderung der Frei-Grenze-Preise — also in Zeitabständen, die kürzer sind als ein Monat — geändert werden. Außerdem ist eine vorherige Festsetzung der Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge für Magermilchpulver nicht möglich.

Diese Unterschiede in den Abschöpfungs- und Erstattungsregelungen für Mischfuttermittel und Milchpulver zu Futterzwecken sind geeignet, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen; es empfiehlt sich daher, diese Unterschiede zu beseitigen.

Die Erfahrung lehrt, daß die monatliche Festsetzung der Abschöpfungsbeträge und des Höchstbetrags der Erstattungen für Mischfuttermittel wie auch die Möglichkeit der vorherigen Festsetzung dieser Beträge befriedigende Systeme sind; es empfiehlt sich daher, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr diese Regelung auf zu Futterzwecken bestimmtes Milchpulver auszudehnen.

Im innergemeinschaftlichen Handel mit diesem Milchpulver wird bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags und des Höchstbetrags der Erstattung ein Pauschbetrag zur Wahrung der Gemeinschaftspräferenz berücksichtigt. Dieser Betrag wird jedoch bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags und des Höchstbetrags der Erstattung im innergemeinschaftlichen Handel mit Milchpulver enthaltenden Mischfuttermitteln nicht berücksichtigt.

Dieser Unterschied in der Berechnung des Abschöpfungsbetrags und des Höchstbetrags der Erstattung zwischen unverarbeitetem Milchpulver und in Mischfuttermitteln verwendetem Milchpulver kann zu Verzerrungen im Warenverkehr führen; es empfiehlt sich daher, die beiden Regelungen zu harmonisieren und bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags und des Höchstbetrags der Erstattung für Milch enthaltende Mischfuttermittel ebenfalls den Pauschbetrag zu berücksichtigen.

Für den Fall, daß ein Mitgliedstaat mit Maßnahmen eingreift, die eine Verringerung des Preises des Milchpulvers für Futterzwecke bewirken, sieht Artikel 13 der Verordnung Nr. 166/64/EWG vor, daß die Auswirkung dieser Maßnahmen bei der Festsetzung des Abschöpfungsbetrags und des Höchstbetrags der Erstattung bezüglich der Ausfuhren dieses Mitgliedstaates berücksichtigt werden; für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags und des Höchstbetrags der Erstattung bezüglich der Einfuhren des diese Maßnahmen anwendenden Mit-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, Seite 933/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, Seite 549/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 173 vom 31. Oktober 1964, Seite 2747/64

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, Seite 2174/64

gliedstaates sind indessen keine Bestimmungen vorgesehen. Es empfiehlt sich, für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags und des Höchstbetrags der Erstattung im gesamten Handel mit Milchpulver zu Futterzwecken ähnliche Bestimmungen vorzusehen; es ist daher angezeigt, die Verordnungen Nr. 166/64/EWG und Nr. 113/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964 über abweichende Bestimmungen für Milchpulver, Butter, Kondensmilch und einige Käsesorten [1]) dementsprechend abzuändern.

Schließlich muß in der Verordnung Nr. 166/64/EWG vorgesehen werden, daß der Abschöpfungsbetrag auf Antrag im voraus festgesetzt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Abschöpfungsbetrag für Einfuhren der in Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG genannten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A III b) 1

— im folgenden „Milchpulver zu Futterzwecken" genannt — aus Mitgliedstaaten wird für die Dauer eines Monats festgesetzt. Dieser Abschöpfungsbetrag entspricht dem im einführenden Mitgliedstaat in dem betreffenden Monat geltenden Schwellenpreis des Leiterzeugnisses der im Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG definierten Gruppe Nr. 3 abzüglich

— des für die 25 ersten Tage des Vormonats berechneten Mittels der Preise des ausführenden Mitgliedstaates frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates dieses Leiterzeugnisses,

— des in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Betrags, welcher der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen inländischen Abgaben entspricht,

— des nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgesetzten Pauschbetrags.

2. Weicht der Frei-Grenze-Preis um mehr als eine Rechnungseinheit von dem während des laufenden Monats geltenden Mittel der Frei-Grenze-Preise ab, so wird dieses Mittel um einen Betrag in Höhe der festgestellten Differenz berichtigt. Bei jeder weiteren eine Rechnungseinheit übersteigenden Abweichung von dem zuletzt berichtigten Mittel wird dieses unter den gleichen Bedingungen geändert.

3. Das in Absatz 1 genannte Mittel sowie die Berichtigungen hierzu werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 2

Der Abschöpfungsbetrag für Einfuhren von Milchpulver zu Futterzwecken aus Mitgliedstaaten wird auf Antrag für eine während der Gültigkeitsdauer der Lizenz zu tätigende Einfuhr im voraus festgesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG erlassen.

Artikel 3

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten ist für alle Ausfuhren von Milchpulver zu Futterzwecken die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Ausfuhrlizenz erforderlich.

2. Die Lizenz wird jedem Antragsteller erteilt, der eine Kaution stellt, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Diese Kaution verfällt, wenn die Ausfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenz, der Höhe der Kaution und der Fälle höherer Gewalt, in denen die Kaution nicht verfällt, werden nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG erlassen.

Artikel 4

Der Höchstbetrag der Erstattung für Ausfuhren von Milchpulver zu Futterzwecken nach den Mitgliedstaaten ist für die Dauer eines Monats gültig. Dieser Höchstbetrag entspricht dem für die 25 ersten Tage des Vormonats berechneten Mittel der Preise des ausführenden Mitgliedstaates frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates für das Leiterzeugnis der im Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG definierten Gruppe Nr. 3

— abzüglich des im einführenden Mitgliedstaat während des Monats der Ausfuhr geltenden Schwellenpreises für dieses Leiterzeugnis;

— zuzüglich des nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgesetzten Pauschbetrags und

— zuzüglich des in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Betrags, welcher der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen inländischen Abgaben entspricht.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG erlassen.

Artikel 5

Die Erstattung für Ausfuhren von Milchpulver zu Futterzwecken nach einem Mitgliedstaat wird auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags für eine während der Gültigkeitsdauer der Lizenz zu tätigende Ausfuhr im voraus festgesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG erlassen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, Seite 2184/64

Artikel 6

Die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung Nr. 113/64/EWG werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 3

1. Bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge und der Höchstbeträge der Erstattung für Milchpulver zu Futterzwecken treten die nach Artikel 1 und 2 errechneten Schwellenpreise und Frei-Grenze-Preise an die Stelle der für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 im Sinne des Anhangs I der Verordnung Nr. 111/64/EWG festgesetzten Preise.

2. Greift ein Mitgliedstaat mit Maßnahmen ein, die eine Verringerung des Preises des Milchpulvers für Futterzwecke bewirken und macht er von der in Artikel 1 gebotenen Möglichkeit keinen Gebrauch, so verringern sich der Schwellenpreis dieses Mitgliedstaates und die für seine Ausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten festgesetzten Frei-Grenze-Preise bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge und der Höchstbeträge der Erstattung für Milchpulver zu Futterzwecken um einen Betrag in Höhe der Auswirkung dieser Maßnahmen auf den Preis des Erzeugnisses."

Artikel 7

Die Bestimmungen des Artikels 5 Absätze 1 Buchstabe b) und 2 der Verordnung Nr. 166/64/EWG werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„b) bei der Einfuhr des Mischfuttermittels aus einem Mitgliedstaat dem Durchschnitt der Frei-Grenze-Preise, die

— für jede dieser Getreidearten nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 19 ermittelt werden,

— für Milchpulver nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ermittelt werden, wobei in diesem Fall dieser Durchschnitt um den Betrag, der der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen inländischen Abgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der genannten Verordnung entspricht, sowie um den nach Artikel 7 der gleichen Verordnung festgesetzten Pauschbetrag erhöht wird.

2. Der mittlere Abschöpfungsbetrag für Getreide, der sich aus Absatz 1 Buchstabe b) ergibt, wird gegebenenfalls nach Maßgabe der im ausführenden Mitgliedstaat bestehenden Differenz zwischen dem im Monat der Einfuhr und dem im Vormonat geltenden Schwellenpreis angepaßt.

Weicht der Frei-Grenze-Preis für Einfuhren von Milchpulver aus Drittländern oder aus Mitgliedstaaten um mehr als eine Rechnungseinheit von dem während des laufenden Monats anwendbaren jeweiligen Durchschnitt ab, so wird dieser Durchschnitt um einen Betrag in Höhe der festgestellten Differenz berichtigt. Bei jeder weiteren, eine Rechnungseinheit übersteigenden Abweichung von dem zuletzt berichtigten Durchschnitt wird dieser unter den gleichen Bedingungen geändert."

Artikel 8

Die Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung Nr. 166/64/EWG werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 8

Der Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus Mitgliedstaaten wird auf Antrag für eine während der Gültigkeitsdauer der Lizenz zu tätigende Einfuhr im voraus festgesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG erlassen."

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 166/64/EWG werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„b) für Milchpulver — wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b) erfüllt ist — nach dem Unterschied zwischen dem Durchschnittspreis für dieses Erzeugnis mit Herkunft aus dem ausführenden Mitgliedstaat frei Grenze des das Mischfuttermittel einführenden Mitgliedstaats, berechnet für die 25 ersten Tage des dem Ausfuhrmonat vorausgehenden Monats, und dem Schwellenpreis des zuletzt genannten Mitgliedstaats im Ausfuhrmonat; dieser Unterschiedsbetrag wird um den in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Betrag, der der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen inländischen Abgaben entspricht, sowie um den nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgesetzten Pauschbetrag erhöht und mit dem in Spalte 2 der Tabelle B angegebenen, der Einteilung des Mischfuttermittels entsprechenden Koeffizienten multipliziert."

Artikel 10

Die Bestimmungen des Artikels 12 der Verordnung Nr. 166/64/EWG werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 12

Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 113/64/EWG gebotenen Möglichkeit Gebrauch oder ist Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung anwendbar, so treten der verringerte Schwellenpreis und die verringerten Frei-Grenze-Preise, die sich aus der Anwendung dieser Artikel ergeben, an die Stelle der in dieser Verordnung genannten Preise für Milchpulver."

Artikel 11

Artikel 13 der Verordnung Nr. 166/64/EWG wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am ..... 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

Begründung

Ziel dieses Entwurfs ist es, die Warenverkehrsregelungen für Mischfuttermittel und Milchpulver für Futterzwecke vollständig anzugleichen.

Diese Angleichung besteht bereits für Getreide, das zusammen mit Milchpulver eines der Hauptbestandteile der Mischfuttermittel ist.

Dieser Entwurf, der eigentlich zwei Regelungen betreffend Milch und Getreide umfaßt, enthält:

1. Neue Bestimmungen, die auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Handels mit Milchpulver für Futterzwecke anzuwenden sind, d. h.:
   a) eine Abschöpfung und eine Erstattung, die grundsätzlich einen Monat lang anwendbar sind,
   b) die Einführung der vorherigen Festsetzung des Abschöpfungsbetrags,
   c) die Einführung einer Ausfuhrlizenz,
   d) die Einführung der vorherigen Festsetzung der Erstattung,
   e) die Verpflichtung, für einen Staat, der eine Beihilfe für den Absatz dieses Erzeugnisses auf dem Binnenmarkt gewährt, den Betrag der Beihilfe bei der Berechnung der Abschöpfungen und Erstattungen zu berücksichtigen (in dieser Hinsicht wird die Verordnung Nr. 113/64/EWG geändert).

   In dem Verordnungsentwurf wird der allgemeine Grundsatz insbesondere für die Punkte unter Buchstaben b) und d) festgesetzt.

   Die Einzelheiten der Anwendung und insbesondere die Geltungsdauer der Lizenz, der Betrag der Kaution und die Fälle höherer Gewalt werden in einer Verordnung der Kommission festgelegt, deren Bestimmungen sich auf die gegenwärtig für Mischfuttermittel geltenden Regelungen stützen (Verordnungen Nr. 102/64/EWG und Nr. 40/65/EWG).

2. Bestimmungen zur Änderung der Verordnung Nr. 166/64/EWG über die Regelung für Mischfuttermittel, um insbesondere den für Milchpulver neu eingeführten Maßnahmen Rechnung zu tragen.

   Diese Änderungen betreffen:
   a) Artikel 5, Absatz 1 b), dritter Unterabsatz, um den Pauschbetrag bei der Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung betreffend Milchpulver für Futterzwecke zu berücksichtigen,
   b) Artikel 12 und 13, zur Berücksichtigung:
      — der Änderung der Verordnung Nr. 113/64/EWG (vgl. vorstehenden Punkt 1 e);
      — der Maßnahmen, die eine Herabsetzung des Milchpulverpreises in den ausführenden Mitgliedstaaten sowie in den einführenden Mitgliedstaaten bewirken, die derartige Maßnahmen bei der Berechnung der Abschöpfungen und Erstattungen anwenden;
   c) Artikel 5, Absatz 2, 2. Unterabsatz, um eine größere Übereinstimmung mit der Festsetzung der Frei-Grenze-Preise zu erzielen;
   d) Artikel 8, um auf Antrag die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags verbindlich zu machen.

Durch alle diese Bestimmungen sollten die Störungen beseitigt werden, die im Handel mit Mischfuttermitteln und Milchpulver für Futterzwecke aufgetreten sind.